



Bundesgesetz über den Abschluss internationaler Verträge über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Februar 2024¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006²

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 60a Internationale Verträge

Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln abschliessen.

2. Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016³

Art. 32a Internationale Verträge

Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen abschliessen.

¹ BBl 2024 460

² SR 811.11

³ SR 811.21

3. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁴

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 8. Abschnitts

7a. Abschnitt: Internationale Abkommen

Art. 34a

¹ Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Abkommen über die Anerkennung von ausländischen Berufsbezeichnungen, die zur Ausübung des Anwaltsberufs berechtigen, abschliessen.

² Er stellt dabei namentlich sicher, dass:

- a. die Anwältinnen und Anwälte den Berufsregeln nach Artikel 25 unterstellt sind; und
- b. sich die Eintragung in das kantonale Anwaltsregister nach den Grundsätzen richtet, die für Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA gelten.

³ Er kann Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieser Abkommen erlassen.

4. Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011⁵

Art. 47a Internationale Verträge

Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen und Weiterbildungstiteln abschliessen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 935.61

⁵ SR 935.81